



SCHÖNFERCHEN

- BAUGRENZE
- ORTSABRUNDUNG

Lageplan  
 M = 1:1000  
 Anlage 2 zur Ortsab-  
 rundungssatzung Orts-  
 teil Schönferchen

Ried a. Sand

1860

1820

100

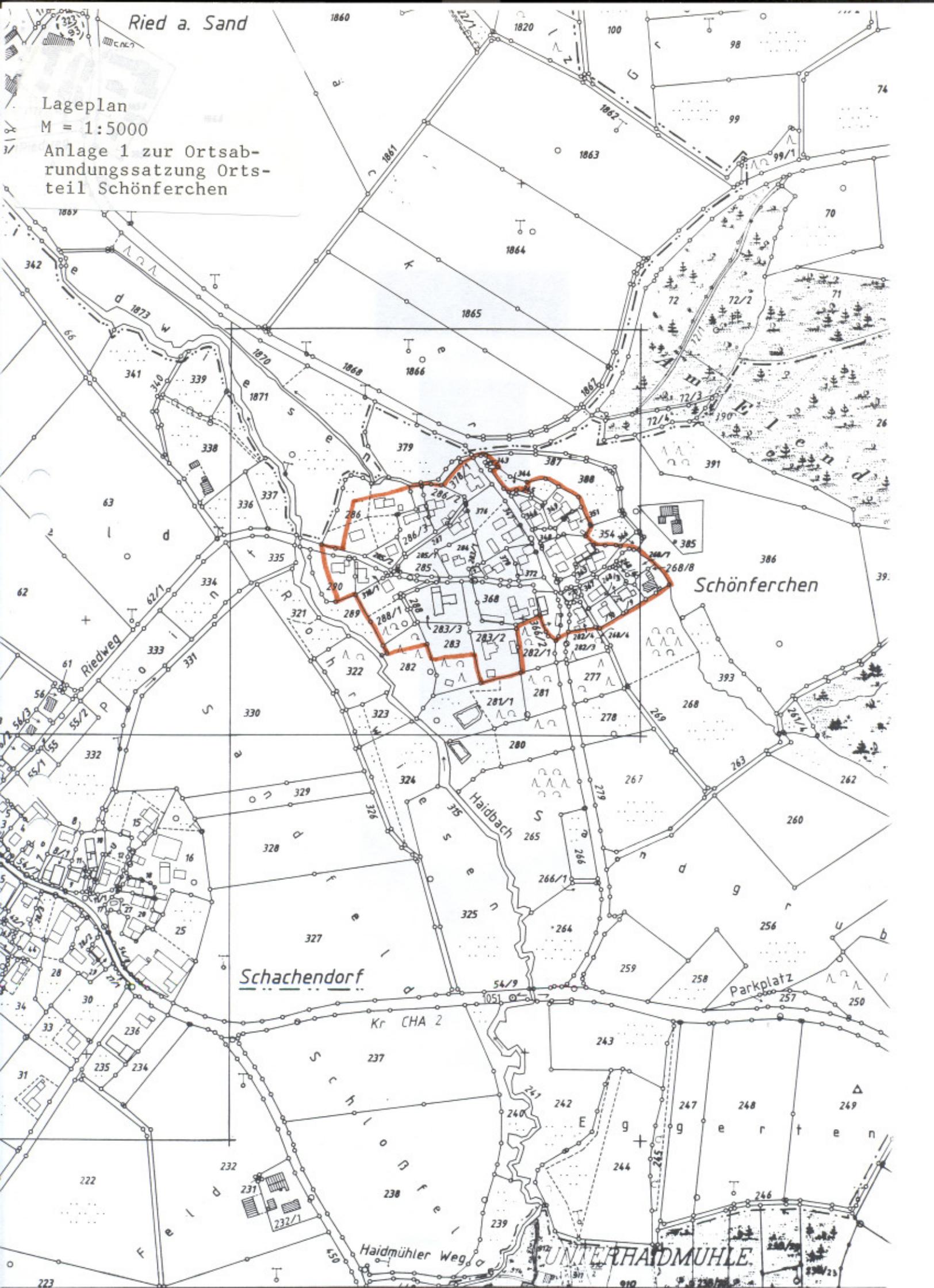
98

74

Lageplan

M = 1:5000

Anlage 1 zur Ortsab-  
rundungssatzung Orts-  
teil Schönferchen



Vollzug der Baugesetze;  
Satzung zur Ortsabrundung für den Ortsteil Schönferchen der Stadt Cham gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585) erläßt die Stadt Cham folgende

## S a t z u n g

### § 1

Der Ortsteil Schönferchen, ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil der Stadt Cham, nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB und einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des Ortsteiles Schönferchen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB werden, wie im angehefteten Lageplan M = 1:5000 gekennzeichnet, durch Braunumrandung dargestellt bzw. abgegrenzt.

### § 2

Folgende Außenbereichsgrundstücke, auf denen nur eine Wohnbebauung zulässig ist, werden in die Ortsabrundung miteinbezogen:

Flst.Nr.	Gemarkung	Größe in ha
288/1	Schachendorf	0,3290
283 (Teilfläche)	Schachendorf	ca. 0,2300
378/1	Schachendorf	0,1517
283/2	Schachendorf	0,2729
282 (Teilfläche)	Schachendorf	ca. 0,0900

### § 3

Die Ortsabrundung Schönferchen in Richtung Süden (Waldnähe) ist endgültig. Für diesen Bereich ist eine Baugrenze festgesetzt. Eine weitere Ausdehnung des Ortes zu Lasten der schützens- und erhaltenswerten Waldbereiche um Schönferchen wird nicht mehr zugelassen.

### § 4

Die Lagepläne M = 1:5000 (Abgrenzungsbereich) und M = 1:1000 (Baugrenze) werden Bestandteil dieser Satzung.

### § 5

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, 15.09.1995  
Stadt Cham



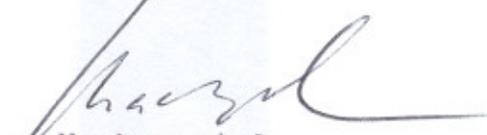
  
Hackenspiel  
1. Bürgermeister

Anlage/Bestandteil zur Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil  
Schönferchen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

1. Die angehefteten Lagepläne M = 1:5000 und M = 1:1000 sind Bestandteil der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB.
2. Das Landratsamt Cham macht eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend (Schreiben vom 05.10.1995, Az: 50-610-O.Nr. 4).
3. Die Bekanntmachung der angezeigten Ortsabrundungssatzung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus Cham und an der Gemeindetafel im Ortsteil Schönferchen am 19.10.1995.
4. Auf die Bekanntmachung der Ortsabrundungssatzung und deren öffentliche Auslegung im Rathaus Cham und im Ortsteil Schönferchen wurde in den beiden lokalen Tageszeitungen (Bayerwald Echo und Chamer Zeitung) am 19.10.1995 hingewiesen. Ferner am 19.10.1995 im Amtsblatt des Landkreises Cham.



Cham, 23.10.1995  
Stadt Cham

  
Hackenspiel  
1. Bürgermeister